

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	24.08.2021
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	26.08.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.09.2021
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	08.10.2021

Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im 1. Halbjahr 2021

Die Verwaltung berichtet über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im 2021. Stichtag ist jeweils der 30.06.2021.

Am Stichtag lebten in Köln insgesamt rund 220.000 Menschen ohne deutschen Pass (davon 77.000 EU-Bürger und 143.000 Personen aus Nicht-EU-Staaten). 195.000 Menschen davon verfügen über ein gesichertes Aufenthaltsrecht (aufgrund Freizügigkeit oder eines unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitels). Bei den übrigen ca. 25.000 Menschen ist der Status nicht abschließend geklärt, weil sie nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen (ca. 17.400 Personen, sog. Fiktionsbescheinigung, z.B. bei behördlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossenen Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis), sich noch im Asylverfahren befinden (ca. 1.700 Personen) oder eine Ausreisepflicht besteht, jedoch Duldungsgründe einer Ausreise entgegenstehen (ca. 5.900 Personen).

1. Ausreisepflichtige Personen

In Köln lebten zum Stichtag insgesamt rund 5.900 ausreisepflichtige Personen (31.12.2020: 6.000). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat 2021 von in Köln lebenden Asylantragstellenden 27 Anträge (2020: 104) abgelehnt mit der Folge der Ausreisepflicht. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die nicht freiwillig ausreisen und die nicht abgeschoben werden konnten, weil in ihrem Fall ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht, erhalten die gesetzlich vorgesehene Duldung. Ebenso erhalten Personen eine Duldung, wenn sie ihren legalen Aufenthalt verloren haben oder unerlaubt eingereist sind und ein Duldungsgrund festgestellt wurde.

Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Voraufenthaltszeiten sowie die Duldungsgründe aufgeführt. Seit November 2019 ist es sowohl gesetzlich als auch technisch möglich, die Duldungsgründe detailliert aufzuschlüsseln. Aufgrund der fehlenden Erfassungsmöglichkeiten mussten u. a. Personen

- bei denen die Aufenthaltsbeendigung bevorsteht,
- deren Klageverfahren aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO entfaltet,
- mit laufenden Gerichts- / Strafverfahren,
- im Asylfolgeverfahren oder
- Familienangehörige eines*r humanitär Bleibeberechtigten oder Ausbildungs- /Beschäftigungsduldungsinhaber*in

unter dem sonstigen Duldungsgrund gefasst werden. Hierfür stehen in der Erfassung nunmehr differenzierte Duldungsgründe zur Verfügung. Die Umschreibung erfolgt sukzessive und individuell bei der jeweiligen Verlängerungsentscheidung.

Allerdings werden nicht alle Duldungen, die unter „sonstige Gründe“ erfasst sind, umgeschrieben. Weiterhin unter „sonstige Gründe“ gespeichert werden Duldungen, die insbesondere erteilt werden, weil

- Integrationsbemühungen und damit eine mögliche Bleiberecht geprüft werden,
- eine Rückkehr bzw. Rückführung in das Herkunftsland derzeit tatsächlich nicht möglich oder aufgrund von Erlass/politischer Entscheidung ausgesetzt ist oder
- eine aufenthaltsrechtliche Prüfung erfolgt, die nicht auf medizinische oder familiäre Gründe beruht (z.B. zur Arbeitsaufnahme oder Ausbildung).

2. Abschiebungen

Auch infolge des aktuellen Pandemiegeschehens wurde weder durch das Land NRW noch durch den Bund ein generelles Abschiebeverbot ausgesprochen. Sofern es die tatsächlichen Möglichkeiten (z. B. bestehende Flugverbindungen, vorliegende Reisefähigkeit) und rechtlichen Voraussetzungen erlaubten, wurden weiter Rückführungen betrieben. Zur Eindämmung des Pandemiegeschehens wurden zudem zwingende Corona-Testungen für zahlreiche Zielländer kurz vor Abflug zur Feststellung der tatsächlichen Reisefähigkeit bestimmt.

Im 1. Halbjahr 2021 (Anlage 2) wurden 121 Personen abgeschoben (2020: 133), davon 37 Personen aufgrund von Straffälligkeit (2020: 46). Auf Veranlassung und in Zuständigkeit der Ausländerbehörde Köln wurde ein durch die Sicherheitsbehörden des Landes NRW als islamistischer Gefährder eingestuft iranischer Staatsangehöriger, nach Abschiebungsanordnung der obersten Landesbehörde gem. § 58 a AufenthG, aus der Abschiebungshaft heraus in den Iran abgeschoben.

31 Abschiebungen mussten storniert werden (2020: 170). Die jeweiligen Stornierungsgründe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt, aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland. Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen einem Tag bis sechs Monaten gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen nach Maßgabe der DUBLIN III VO oder um Abschiebungen von unerlaubt eingereisten Personen.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich zuvor durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen hatten.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

3. Freiwillige Ausreisen

Für das Jahr 2021, 1. Halbjahr ist die freiwillige Ausreise von insgesamt 76 Personen (2020: 188, davon 1. Halbjahr: 66) dokumentiert. (vgl. Anlage 3). Davon nahmen 33 Personen (2020: 81, davon 1. Halbjahr: 20) die staatlich, im Rahmen der Rückkehrberatung, bereitgestellten Fördermittel in Anspruch.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere freiwillige Ausreisen stattgefunden haben, die gegenüber den Behörden nicht durch Abmeldung angezeigt wurden. Zum Stichtag sind 60 Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren (2020: 182, davon 1. Halbjahr 116). In der Regel handelt es sich dabei um Ausreisen aus Deutschland. Es ist nicht auszuschließen, dass Personen die unbekannt verzogen gemeldet, tatsächlich untergetaucht sind. Jedoch kann anhand der Erfahrungswerte berichtet werden, dass in einer Vielzahl der Fälle eine tatsächliche Ausreise aus dem Bundesgebiet erfolgte, ohne einen unmittelbaren Ausreisennachweis zu erbringen. Die Erfahrungswerte begründen sich auf Feststellungen nach Wiedereinreisen oder aber in zeitlich verzögerten Mitteilungen anderer Behörden (Grenzschutzbehörden, Auslandsvertretung in den Heimatländern etc.).

4. Bleiberechte

- a) Personen, die zum Stichtag 30.06.2021 und im Vergleich in den Jahren 2020, 2019 und 2018 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes waren oder wegen Ausbildung geduldet wurden:

	§ 25b	§ 25a	§ 19 d (ehemals 18 a)	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 30.06.2021	295	407	44	1.360	221
Personen 31.12.2020	166	340	25	1.450	242
Personen 31.12.2019	124	240	14	1.740	282
Personen 31.12.2018	45	71	1	1.532	234

- b) Erteilungen einer AE nach folgenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zum Stichtag 30.06.2021 und im Vergleich in den Jahres 2020, 2019 und 2018.

	§ 25b	§ 25a	§ 19 d (ehemals 18 a)	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 30.06.2021	115	78	23	384	93
Personen 31.12.2020	126	270	17	802	107
Personen 31.12.2019	106	211	14	1.235	213
Personen 31.12.2018	33	48	4	970	170

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

5. Gesetzliche Änderungen im Jahr 2021

Mit dem 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde ab dem 01.04.2021 das Alter für erkennungsdienstliche Behandlungen (Aufnahme und Speicherung von Fingerabdrücken und Lichtbild) zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität vom vollendeten 14. Lebensjahr auf das vollendete 6. Lebensjahr herabgesenkt. Eine tatsächliche erkennungsdienstliche Behandlung

von Kindern unter 14 Jahren erfolgte bisher nicht, da es hierfür noch an den technischen Voraussetzungen fehlt, die sich bereits im Beschaffungsprozess befinden.

Anlagen

Gez. Blome